VVS MfS 022-104/73 Anlage 2

- Grundsätze zur Übernahme/Übergabe von Inhaftierten, von zu Strafarrest verurteilten Militärangehörigen und von Strafgefangenen sowie von Gefangenenakten, Effekten, Gepäck und Transportunterlagen
- Vor Übernahme/Übergabe von Inhaftierten, von zu Strafarrest verurteilten Militärangehörigen und von Strafgefangenen, hat sich der Übernehmende/Übergebende anhand der Transportunter-lagen
 - Haftbefehl,
 - Einlieferungsschein,
 - Überführungsanweisung,
 - Vorführersuchen,
 - Dokument,
 - Übergabe/Übernahmeschein, Transportschein

von der Richtigkeit der zu transportierenden oder zu überführenden Personen zu überzeugen, ihre Transportfähigkeit
festzustellen und sie über die Verhaltensregeln beim Transport zu belehren.

Die zu transportierenden Personen sind auf die Anwendung der Schußwaffe hinzuweisen.

- Der Übernehmende/Übergebende hat sich von der Vollzähligkeit der zu übernehmenden/übergebenden Personen zu überzeugen und vor Transportbeginn die Sicherungsmaßnahmen festzulegen und die Handfesselung vorzunehmen.

 Vor Übernahme von Personen ist durch den Transportleiter eine Leibesvisitation anzuordnen und von den Sicherungs-kräften durchzuführen.
- 5.3. Bei Übernahme/Übergabe hat der zu Übernehmende sich von der Vollzähligkeit der Gefangenenunterlagen (Gefangenenakte, Begleitakte, Erziehungsakte, Gesundheitsunterlagen, Haftbefehl, Effektenaufstellung, Vollstreckungsunterlagen, Vorführersuchen, Anklageschrift, Kurzurteil sowie den Effekten und Gepäck) zu überzeugen.